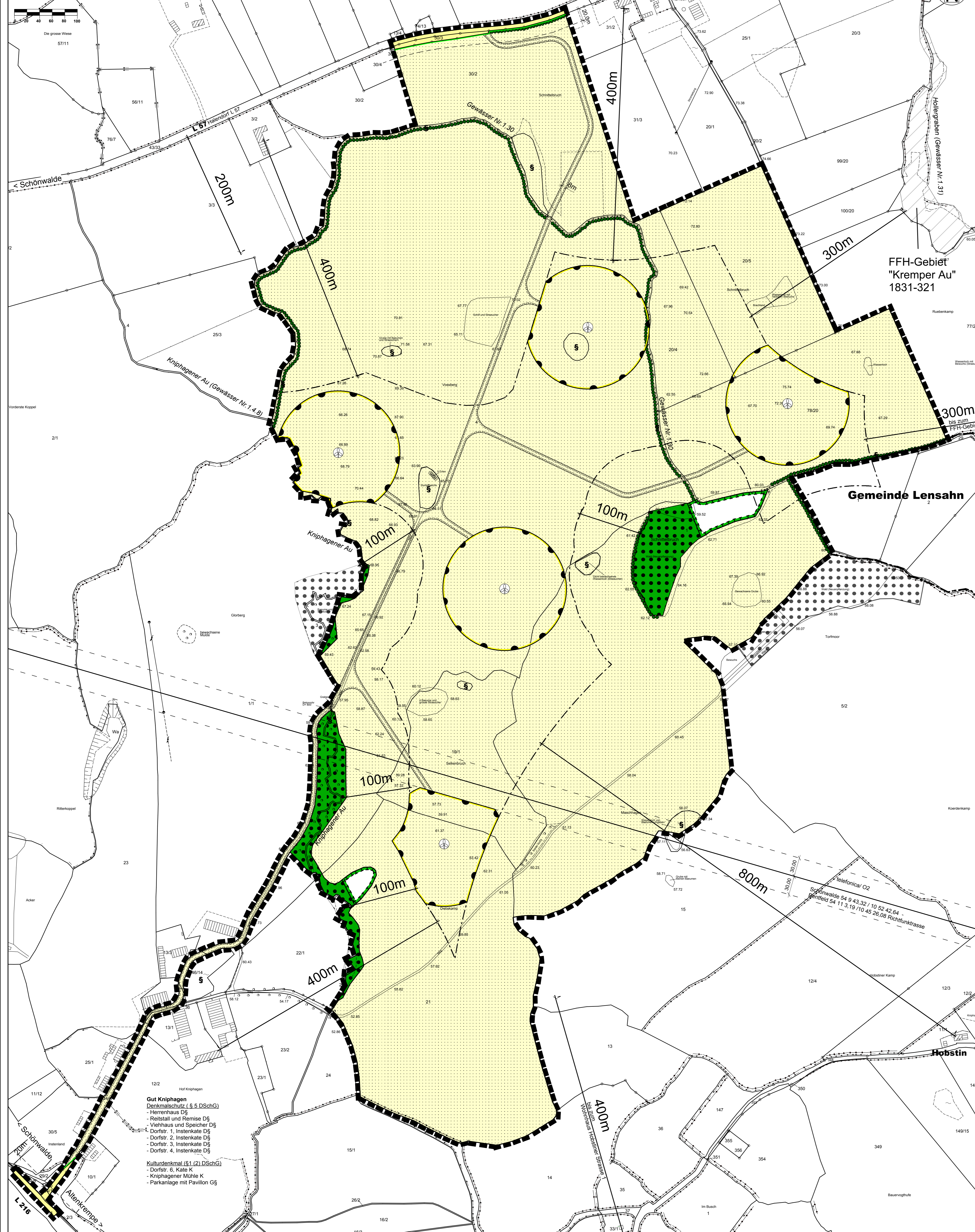


BEBAUUNGSPLAN NR. 24A DER GEMEINDE SCHÖNWALDE

TEIL A: PLANZEICHNUNG M.: 1:2500



PLANZEICHEN

- I. FESTSETZUNGEN**
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES § 9 Abs. 7 BauGB
 - VERKEHRSFLÄCHEN § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
 - FLÄCHEN FÜR LANDWIRTSCHAFT § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB
 - FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und 1a BauGB
 - FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT MIT ZUSÄTZLICHER NUTZUNG "WINDENERGIEANLAGEN" § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
 - PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
 - SONSTIGE PLANZEICHEN § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
- II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER**
- VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN § 25 LNatSchG
 - FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN § 25 LNatSchG
 - BÖSCHUNGEN § 29 StrWG
 - ZAUN, VORHANDEN
 - GEPLANTE WINDENERGIEANLAGE
 - TEILFORTSCHREIBUNG REGIONALPLAN VOM 06.11.2012
 - GEMEINDEGRENZE
 - VORHANDENE KNICKS
 - GESCHÜTZTES BIOTOP
 - OBERRIDSICHE HOCHSPANNUNGSFREILEITUNG
 - RICHTFUNKTRASSE
 - ANBAUFREIE ZONE - 20M ZUR LANDESSTRAßE -
 - GEWÄSSER MIT NUMMER
- III. NACHRICHTLICHE MITTEILUNGEN**
- VORHANDENE KNICKS § 25 LNatSchG
 - GESCHÜTZTES BIOTOP § 25 LNatSchG
 - OBERRIDSICHE HOCHSPANNUNGSFREILEITUNG
 - RICHTFUNKTRASSE
 - ANBAUFREIE ZONE - 20M ZUR LANDESSTRAßE - § 29 StrWG
 - GEWÄSSER MIT NUMMER

TEIL B: TEXT

- Es gilt die BauNVO von 1990
- HÖHEN BAULICHER ANLAGEN** (§ 18 BauNVO i. V. mit § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
Die Gesamthöhe der baulichen Anlagen darf bis zur Flügelspitze 150m über dem vorhandenen Gelände nicht überschreiten.
 - PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT**
Die festgesetzten Flächen sind als mehrjährige Brachen zu entwickeln.
 - BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN** (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. mit § 84 LBO)
Für den Außenstrich der Windenergieanlagen sind nur nicht glänzende Farböne in hellgrau und grün zulässig.

- RECHTSGRUNDLAGEN**
- § 9 Abs. 7 BauGB
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB
§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und 1a BauGB
§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
- PRÄAMBEL**
- Ausgearbeitet im Auftrag der Gemeinde Schönwalde durch das Planungsbüro Ostholstein, Torrens Kamp 24, 23611 Bad Schwartau, www.pbo.de
- Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. mit § 84 Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 08.08.2013 folgende Satzung über den B-Plan Nr. 24a für das Eignungsgebiet für die Windenergienutzung östlich von Kniphagen, nördlich von Hobstin, westlich von Vogelsang und südlich der Landesstraße 57, Gemarkungen Kniphagen und Halendorf - Windpark Kniphagen -, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.
- VERFAHRENSVERMERKE**
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 26.11.2012 durchgeführt.
 - Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 BauGB am 01.10.2012 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
 - Der Bau- und Umweltausschuss hat am 20.03.2013 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
 - Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 08.04.2013 bis zum 08.05.2013 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder durch Niederschrift geltend gemacht werden können, durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten - Ostholsteiner Nachrichten Nord“ am 27.03.2013 ortsüblich bekannt gemacht worden.
 - Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 22.03.2013 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Schönwalde a.B., den 11.12.2013 Siegel (Plömer) -Bürgermeister-
- Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde nach der öffentlichen Auslegung (Nr. 5) geändert. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 08.07.2013 bis zum 22.07.2013 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder durch Niederschrift geltend gemacht werden können, durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten - Ostholsteiner Nachrichten Nord“ ortsüblich bekannt gemacht.
 - Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahme der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange am 20.06.2013/08.08.2013 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
 - Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 08.08.2013 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss bewilligt.
- Schönwalde a.B., den 11.12.2013 Siegel (Plömer) -Bürgermeister-
- Der katastermäßige Bestand am 04.12.2013 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
- Eutin, den 10.12.2013 Siegel (Vogel) -Öffentl. Best. Verm.-Ing.-
- Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.
- Schönwalde a.B., den 11.12.2013 Siegel (Plömer) -Bürgermeister-
- Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 17.12.2013 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüchen geltend zu machen und das Erlösen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mit dem 18.12.2013 in Kraft getreten.
- Schönwalde a.B., den 18.12.2013 Siegel (Plömer) -Bürgermeister-

SATZUNG DER GEMEINDE SCHÖNWALDE ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 24A

für das Eignungsgebiet für die Windenergienutzung östlich von Kniphagen, nördlich von Hobstin, westlich von Vogelsang und südlich der Landesstraße 57, Gemarkungen Kniphagen und Halendorf - Windpark Kniphagen -

ÜBERSICHTSPLAN M 1: 10.000 Stand: 08. August 2013

